



**Landesarbeitsgemeinschaft  
der Freien Waldorfschulen  
in Bayern**  
im Bund der Freien Waldorfschulen

LAG Bayern  
c/o Waldorfschulverein Gröbenzell • Spechtweg 1 • 82142  
Gröbenzell

**Bayerisches Staatministerium für  
Unterricht und Kultus**  
80327 München  
Per Email

**Vorstand**

Landesarbeitsgemeinschaft  
der Freien Waldorfschulen  
in Bayern e.V.  
Spechtweg 1  
82142 Gröbenzell

Fon +49 (8142) 6503605  
Fax +49 (8142) 54663  
lag@waldorf-bayern.de  
www.waldorf-bayern.de

Eingetragener gemeinnütziger  
Verein (e.V.)  
Amtsgericht München  
Nummer  
5 VR 202535

GLS Bank  
IBAN DE04430609678202202600  
BIC GENODEM1GLS

Gröbenzell, 06.03.2023

## **Verbandsanhörung Schulfinanzierungsgesetz**

II.6-BS4061.0/35

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Graf,  
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur aktuellen Änderung des Schulfinanzierungsgesetzes und für Ihr Schreiben vom 07.02.2023.

Als Interessensvertretung der bayerischen Waldorfschulen sind wir im Lobbyregister unter der Registrierungsnummer DEBYLT01D8 eingetragen. Einer Veröffentlichung der Stellungnahme steht nichts entgegen.

Wir begrüßen das Engagement der bayerischen Staatsregierung bei der Digitalisierung der Schulen und die finanzielle Unterstützung der Sachaufwandsträger. Die Digitalisierung der Schulen wurde über Förderprogramme des Bundes und des Freistaates Bayern deutlich vorangebracht. Digitale Bildungswege verändern und verändern den Schulalltag an allen bayerischen Schulen. Durch diese Investitionen entstehen bei allen Sachaufwandsträgern Folgekosten. Diese Folgekosten betreffen, was das Finanzvolumen anbelangt, im starken Maße die Kommunen, welche über Gastschulbeiträge eine Möglichkeit haben, die kommunalen Steuereinnahmen so untereinander zu verteilen, wie es der Verteilung der Schüler:innen über die kommunalen Grenzen hinaus entspricht. Uns



ist nicht bekannt, inwieweit die Staatsregierung die Interessen der gemeinnützigen Sachaufwandsträger gegenüber den Kommunen vertreten hat. Sind die Kommunen bereit, Gastschulbeiträge an Ersatzschulen zu bezahlen? Sind die Kommunen bereit, die fehlenden 50 % der Kosten für die technische Wartung und Pflege der digitalen schulischen Infrastruktur an Ersatzschulen zu übernehmen? Falls ja: gibt es eine Vereinbarung über den Durchführungsweg? Unter der Annahme, dass die Interessen der gemeinnützigen Träger des Sachaufwandes von Ersatzschulen vom zuständigen Ministerium mit den kommunalen Spitzenverbände nicht erörtert wurden, regen wir an, dies nachzuholen. Alternativ könnte die Staatsregierung selbst die finanzielle Last der Gleichbehandlung für diese Schüler:innengruppe tragen. Die folgenden Ausführungen sind vor diesem Hintergrund zu sehen.

Die bisherige Regelung führt nicht, wie im Gesetzesentwurf dargestellt, zu keinen Mehrkosten für die Bürger:innen des Freistaates. Vielmehr ist davon auszugehen, dass über Schulgelderhöhungen 50% der Kosten für die technische Wartung und Pflege der digitalen schulischen Infrastruktur an Ersatzschulen von Eltern aufzubringen sind. Die Steuerlast, die Finanzierung des Landes und der Kommunen, wird von allen Bürger:innen getragen – die Vorteile des Gesetzesentwurfes liegen vollumfänglich nur bei den Eltern, die ihre Kinder an staatlichen oder kommunalen Schulen haben. Falls die Staatsregierung keine Veränderung zum vorliegenden Gesetzestext anstrebt, sollte deshalb unter der Rubrik - Kosten für Wirtschaft und Bürger - die Kosten für die Eltern an Ersatzschulen aufgeführt werden.

Wir vertreten den Standpunkt, dass gemeinnützige Ersatzschulen bei der Kostenerstattung für die technischen Wartung und Pflege der digitalen schulischen Infrastruktur nicht schlechter gestellt werden sollten als vergleichbare staatliche Schulen. Dieses Ziel kann erreicht werden, in dem ein Aufschlag zur Förderung der Betriebskosten gewährt wird. Alternativ könnte, wie bereits in der Änderung zu Artikel 30 für private Förderschulen formuliert, dem gemeinnützigen Sachaufwandsträger der Zuschuss in doppelter Höhe gewährt werden.

Bezüglich der Förderschulen möchten wir darauf hinweisen, dass eine abschließende Beurteilung erst erfolgen kann, wenn die Höhe der Erstattung bekannt ist. Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Kosten nur bedingt steuerbar und eine Erstattung sich



am Marktpreis dieser Dienstleistungen orientieren sollte. Diese Preise können sich von den Preisen unterscheiden, die die Kommunen am Markt erzielen. Die 100%ige Förderung begrüßen wir.

Die Regelungen bezüglich der Sonderkonstellationen bei Gymnasien und Waldorfschulen halten wir für zielführend.

Dankenswerter Weise reagiert die Staatsregierung auf Gerichtsurteile zur Betriebsrente und passt den Artikel 57 entsprechend an. Wir möchten darauf hinweisen, dass bayerische Gerichte angestellten Lehrkräften an Waldorfschulen in den Klassen 5 ff eine Betriebsrente zusprechen, obwohl diese Lehrkräfte nach dem Regelwerk der Staatsregierung, welches vor 2007 galt, nicht C-Listen fähig gewesen wären (unterhältige Beschäftigung, kein unbefristetes Arbeitsverhältnis). Die Kosten für solche Gerichtsprozesse und für die gerichtlich zugesprochenen Betriebsrenten tragen die gemeinnützigen Schulträger bislang alleine. Wir möchten anregen, dass die Staatsregierung diese Arbeitsgerichtsprozesse ebenfalls mitverfolgt und gegebenenfalls die aktuelle Finanzierung über den Versorgungszuschuss prüft und gegebenenfalls anpasst.

Für Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Wiericks